

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Beseitigung eines Absturzes an der Glonn bei Flusskilometer 34,25
(ca. auf Höhe der Kläranlage Odelzhausen-Taxa)**

Vermerk:

Mit Schreiben vom 27.09.2021 beantragte der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt München die Genehmigung zur Beseitigung eines Absturzes an der Glonn bei Flusskilometer 34,25. Das Vorhaben befindet sich ca. auf Höhe der Kläranlage Odelzhausen-Taxa. Betroffen sind die Gewässergrundstücke Flurnummer 1218/3 der Gemarkung Sittenbach und Flurnummer 139 der Gemarkung Taxa (die Grundstücks- und Gemarkungsgrenze verläuft im Gewässer).

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers im Planungsbereich.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen kleinräumigen naturnahen Ausbau eines bestehenden Gewässers. Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist durch eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Dazu hat der Unternehmensträger im Rahmens des Wasserrechtsantrags Angaben nach Anlage 3 zum UVPG vorgelegt. Danach liegen besondere örtliche Gegebenheiten nur nach Nummern 2.3.4 und 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG vor.

Dies sind hier die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Glonntal“ und im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG ist in diesem Fall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Gewässer soll durch den Gewässerausbau ökologisch wesentlich aufgewertet werden.

Nach dem in der Planung vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ersichtlich.

Die in den Planunterlagen vorgelegten Angaben werden auch durch die fachlichen Aussagen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern, des Wasserwirtschaftsamtes München (Abteilung 4, Landkreis Dachau) und der Unteren Naturschutzbehörde zu den Schutzziele nach UVPG gestützt.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Gewässerausbau keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des UVPG bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Dachau

Held
Verwaltungsamtmann